Änderung Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Januar 2019; Vorlage Nr. 2920.2 (Laufnummer 15983)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. März 2019; Vorlage Nr. 2920.3 (Lauf- nummer 16059)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Integrati- onsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass BGS <u>412.118</u> , Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 24. November 2016 (Stand 1. August 2016), wird wie folgt geändert:	
§ 2 Vergütung	§ 2 Abs. 1 (geändert)	§ 2 Abs. 1 (geändert)
¹ Für eine Integrationsklasse wird einer Standortgemeinde Fr. 20'000 pro Monat vergütet.	¹ Für eine Integrationsklasse wird einer Standortgemeinde Fr. 22'000 pro Monat vergütet.	¹ Für eine Integrationsklasse wird einer Standortgemeinde Fr. 25'000 pro Monat vergütet.
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Januar 2019; Vorlage Nr. 2920.2 (Laufnummer 15983)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. März 2019; Vorlage Nr. 2920.3 (Lauf- nummer 16059)
	IV.	
	Dieser Beschluss wird verlängert und ist befristet bis am 31. Juli 2024. Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. August 2019 in Kraft.	
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Monika Barmet Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom	